

Hansestadt Stendal		Antrag	Datum: 16.09.2019
Amt:	13 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:		A VII/003/1	
TOP:	Antrag der Fraktion FSS/BfS zur Änderung u. Aufhebung der Beschlüsse über die DS VI/301 vom 07.12.2015		

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	06.11.2019	
Haupt- und Personalausschuss	am:	18.11.2019	
Stadtrat	am:	02.12.2019	

Entsprechend §15 (1) der derzeit gültigen Geschäftsordnung des Stadtrates der Hansestadt Stendal, beantragen wir hiermit eine Abstimmung über die Änderung oder Aufhebung des Beschlusses vom 7.12.2015 - Umlegungsverfahren zur Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 24 / 96 Südlich Haferbreiter Weg, beschlossen am 7.12.2015 und veröffentlicht am 20.1.2016, die eigentliche erneute Beschlussfassung hat dann in der nächsten Stadtratssitzung gemäß §15 (2) GO zu erfolgen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt:

(1) dass die Hansestadt Stendal unverzüglich die beauftragte Umlegungsstelle Landesamt für Vermessungs- und Geoinformation Sachsen-Anhalt darüber informiert und anweist, dass sämtliche Tätigkeiten in Bezug auf das besagte Umlegungsverfahren und die Umlegungsanordnung bis auf Weiteres einzustellen sind

(2) die Verwaltung alle Kosten verursachenden Maßnahmen in Bezug auf den Umlegungsbeschluss unverzüglich einstellt

(3) eine Wiederaufnahme (siehe Pkt. 1 und 2.) einen Stadtratsbeschluss bedingt

Eine namentliche Abstimmung wird beantragt.

Begründung:

Auf Grund des derzeit nicht abschätzbaren Risikos über den Ausgang der zahlreich anhängigen Widerspruchsverfahren (Anzahl 13 Grundstücksbesitzer) und sich dann anbahnenden Klageverfahren, halten wir es für notwendig, dass bis zur Klärung dieser Rechtstreitigkeiten keine weitere Kosten für die Hansestadt Stendal produziert werden und die Tätigkeiten des Dienstleister Landesamt für Vermessungs- und Geoinformation Sachsen-Anhalt vertragswirksam zu unterbrechen sind.

Es soll weiterhin damit verhindert werden, dass nachteilig auswirkende Tatsachen im Falle des Ob siegen der Widerspruchsführer geschaffen werden.

Eine Kostenminimierung im Sinne einer bestehenden Schadensminderungspflicht ist angesichts dessen geboten.

Röhl, Christian
Einreicher

Anlagenverzeichnis:

- Antrag der Fraktion FSS/BfS
- DS VI/301
- DS VI/301 Anlage